

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1209/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung berichtet am 22.11.2025 in ihrer Print-Ausgabe und online über eine Lesung in einem Kinderbuchladen, die von einer propalästinensischen Aktivistinnen-Gruppe namens „Mothers Against Genocide [STADT]“ veranstaltet werden sollte. Die Artikel tragen die Überschriften „Beliebter Kinderbuchladen in der Kritik. Lesung mit umstrittener propalästinensischer Gruppe geplant – Grundschule beendet Zusammenarbeit“ (Print) und „[Name Stadt] Kinderbuchladen in der Kritik: ‚Ideologischer Missbrauch von Kindern‘“.

Im Artikel heißt es zur Gruppe: „Die Gruppe bewegt sich im Umfeld der ‚Palästinasolidarität [Stadt]‘, die mit dem BDS [weitere Stadt] kooperiert. [Name Gruppe] verwendet in ihrem Logo zwei blutige Handflächenabdrücke, die als Symbol eines brutalen Lynchmordes an zwei israelischen Soldaten vor 25 Jahren durch Palästinenser gelten. Im Netz fällt die Gruppe durch Slogans wie ‚From the river to the sea, Palestine will be free‘ (‚Vom Fluss bis zum Meer, Palästina wird frei sein‘) auf, einem Dauerbrenner auf propalästinensischen und antiisraelischen Demonstrationen [...]“.

II. Die Beschwerdeführerin ist Mitglied der Aktivistinnen-Gruppe und sieht die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex verletzt. Dass ihre Gruppe im Netz mit Slogans wie „From the river to the sea, Palestine will be free“ auffallen würde „ist falsch“, gibt sie an und fügt hinzu: „Wir erkennen das Existenzrecht Israels vollumfänglich an.“ Den zitierten Satz hätten sie „niemals getätigt“ und würden ihn auch nicht teilen.

Alles, was zu der bisher noch sehr jungen Gruppe öffentlich existiere, finde man auf dem Instagram-Account „mit einer lediglich einstelligen Zahl an Postings“. Alle Inhalte seien in wenigen Minuten recherchiert, der Autor habe das aber offensichtlich nicht getan, „da er uns sonst nicht mit Formulierungen zitiert hätte, die wir niemals von uns gegeben haben“. Zudem habe die Zeitung der Gruppe in der Berichterstattung keine Gelegenheit gegeben, den eigenen Standpunkt darzulegen. Eine Presseanfrage sei nicht erfolgt.

III. Für die Zeitung haben die Chefredaktion und der Autor eine Stellungnahme verfasst. Dort heißt es, die Chefredaktion halte die Beschwerde für unbegründet und bitte den Beschwerdeausschuss, sie abzuweisen. Der Autor ordne die Aktivitäten der Gruppe „Mothers Against Genocide“ ausführlich und auf Basis öffentlich zugänglicher Fakten ein. Weder die Verortung der Gruppe im Umfeld der „Palästinasolidarität [Stadt]“ noch der als gesichert extremistisch eingestuften Bewegung BDS würden bestritten.

Der Vortrag der Beschwerdeführerin, ihre Gruppe habe den umstrittenen Slogan „From the river to the sea“ nie verwendet, sei falsch.

Anm. der Geschäftsstelle: Als Beleg hat die Redaktion einen Screenshot von einem Instagram-Posting des internationalen Accounts „mothersagainstgenocide“ vom 24.01.2024 eingereicht, in dem es unter anderem heißt: „[...] We will keep saying the same thing until Palestine is free [Palästinaflaggen-Emoji] from the river to the sea. From the Jordan River to the Mediterranean Sea. Palestine will be Free [schwarzes Herz-Emoji] Remembering Ghassan Kanafani, leader of the PFLP – Popular Front for the Liberation of Palestine. [...]“

Die Redaktion erklärt hierzu: „Als Teil der Bewegung ‚Mothers of Genocide‘ muss die [NAME DER STADT] Gruppe gleichen Namens sich deren Kommunikation zurechnen lassen, sofern sie sich selbst nicht öffentlich davon distanziert.“

Der Autor trägt ergänzend vor, dass der Redaktion im Vorfeld der Berichterstattung Screenshots zugespielt worden seien, auf denen zu sehen gewesen sei, dass die örtliche Gruppierung den Slogan „From the river to the sea“ in Kommentaren unter anderen Postings verwendet habe. Der Autor erklärt, er habe diese Kommentare seinerzeit auf Instagram verifiziert und es seien „mehrere“ gewesen. Demzufolge, so führt die Chefredaktion weiter aus, verfange der Verweis der Beschwerdeführerin auf „eine lediglich einstellige Zahl an Postings“ auf ihrem Instagram-Account nicht. Man sehe es als bewusste Irreführung an, „die sonstigen Aktivitäten der Gruppe an dieser Stelle zu verschweigen“.

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen für die Stellungnahme habe man feststellen müssen, dass die vom Autor erwähnten Kommentare auf Instagram inzwischen gelöscht worden seien. Dies sei für sie nur dadurch zu erklären, dass die Beschwerdeführerin oder ihre Gruppe im Zuge ihrer Beschwerde die Belege zu beseitigen versucht habe, die ihren Vortrag als falsch erwiesen hätten. Es sei ihnen trotz intensiven Bemühens nicht möglich gewesen, auf anderem Wege an eine Dokumentation der ursprünglichen Kommentare zu gelangen, schreibt die Redaktion. Ihr Autor versichere jedoch, dass diese – wie von ihm beschrieben – vorhanden gewesen seien.

Ob die örtliche Gruppe der „Mothers against Genocide“ das Existenzrecht Israels anerkenne oder nicht, stehe im Zusammenhang ihres Beitrags nicht zur Debatte. Der Bericht stelle in Bezug auf die Gruppe diese Frage nicht. Wohl aber greife er die Implikationen des Slogans „From the river to the sea“ auf und leite diese schlüssig her. Nur am Rande werde darauf hingewiesen, dass die Bedeutung des Slogans wohl jedem und jeder klar sei, der oder die sich zum Nahost-Konflikt verhalte. Der Autor gehe auch hierauf ein, erwähne die einschlägige Rechtsprechung, die den Slogan als antisemitischen Schlachtruf und als

Aufforderung zur Vernichtung Israels erkenne. Er führe dann jedoch sogar aus, dass eine letztgültige juristische Einstufung noch nicht erfolgt sei, erklärt die Chefredaktion.

Ein Verstoß gegen die Wahrheitspflicht nach Ziffer 1 Pressekodex sei auch deshalb nicht gegeben.

Erst recht sei kein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Sorgfalt) gegeben. Der Vorwurf der Beschwerdeführerin, ihre Gruppierung sei vom Autor nicht konfrontiert worden, greife nicht. Es gehe nämlich nicht um die Gruppe als solche, sondern um das Agieren der Buchhandlung. Aus dem Artikel gehe hervor, dass der Autor die für den Bericht relevante Person – nämlich die Buchhändlerin – mit Vorwürfen und Bedenken verschiedener Institutionen und Einrichtungen gegen den Buchladen und die dort geplante Veranstaltung konfrontiert habe. Die Buchhändlerin sei es, die „eine klare Sympathie zu klar antiisraelisch ausgerichteten Gruppen“ aufweise. Sie habe im Bericht ausführlich Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Dort positioniere sie sich sowohl zu dem umstrittenen Slogan als auch zu „Mothers Against Genocide“. Der Gruppe werde im Bericht nicht einmal an dieser Stelle ausdrücklich vorgehalten, sie lehne das Existenzrecht Israels ab.

In den distanzierenden Stellungnahmen, die der Bericht wiedergebe, sei ebenfalls kein Vorwurf enthalten, der einer Konfrontation mit der Gruppe der Beschwerdeführerin bedurft hätte. So trage der Leiter der namentlich genannten Grundschule lediglich die unbestreitbare und von „Mothers Against Genocide“ auch nicht bestrittene Tatsache vor, dass diese Gruppe sich „im Umfeld von Organisationen“ bewege, deren Inhalte und Einstellungen man nicht teile und von denen man sich distanzieren möchte“. Es gehe mithin insgesamt nicht um die Gruppe „Mothers Against Genocide“ als solche, sondern um das Agieren der Buchhandlung.

Zum Vorwurf der Beschwerdeführung, dass „unsere Netzpräsenz als einzige Quelle über unsere Gruppe offensichtlich nicht zur Recherche genutzt“ wurde, trägt die Redaktion vor, erstens könne die Beschwerdeführerin dies nicht wissen, und zweitens sei ihre Behauptung falsch. Der Autor habe sich „sehr wohl auf dem Instagram-Account der Gruppe informiert“. Von einem Mangel an journalistischer Sorgfalt könne alles in allem nicht die Rede sein.

In einer abschließenden Bemerkung heißt es, man stelle sich gern und jederzeit der Kritik. Was in dieser Beschwerde geschehe, gehe darüber aber nach eigener Auffassung hinaus. Es sei der Versuch, auf dem Umweg über den Presserat einseitige ideologische Positionierungen zu rechtfertigen und kritische Berichterstattung zu diskreditieren. Gegen eine solche Instrumentalisierung der freiwilligen Selbstkontrolle wolle man sich entschieden verwahren.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss diskutiert länger über die Stellungnahme der Redaktion und den vorgelegten Screenshot. Anschließend kommen die Ausschussmitglieder mehrheitlich zu der Auffassung, dass die im Text getroffenen Aussagen nicht gegen die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit) und 2 (Sorgfalt) des Pressekodex verstoßen. Die Mitglieder sehen unter anderem in dem vorgelegten Screenshot einen eindeutigen Beleg für die getroffene Einordnung der Gruppe. Als gleichnamiger Ableger einer größeren Gruppierung, muss sich die lokale Gruppe die Eigenschaften der übergeordneten Gruppe zuschreiben lassen, da sie sich davon nicht öffentlich distanziert hat. Eine genauere Differenzierung zwischen den Gruppen wäre für einzelne Ausschussmitglieder zwar wünschenswert gewesen, ist nach mehrheitlicher Auffassung aber in diesem Fall presseethisch nicht erforderlich gewesen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>